BEBAUUNGSPLAN NR. 390 E PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

Unter den Linden (Straße) · Molkerei · Bloherfelder Straße K 138 · Umgehungsstraße B 75 u. 69 · Prinzessinweg (Straße) · Am Zuggraben (Straße) · Franz-Poppe-Straße · Westerstraße · Ofener Straße · Haaren Offtl. Wzg 18 · Haarenufer (Straße) · Zeughausstraße · Berufsschule · Parkplatz · Lasiusstraße · Poststraße · Nordw. Kraftwerke · Rummelweg (Straße) · Gesundheitsamt · Gerberhof (Straße) · Tannenstraße · Brahmsweg (Straße) · Energieversorgung Weser-Ems · Tirpitzstraße · Unter den Eichen (Straße) · Stadte · Fritjofstraße · Teich · Gärtnerei · Gneisenaustraße · Schornhorststraße · Tannenkampstraße · Akazienstraße · Bernhardstraße · Am Wienkamp (Straße) · Wienstraße · Baumeisterstraße

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 F

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 D

SIEHE § 4 DER SATZUNG

Flur 6 · Flur 4 · Flur 3

GELTUNGSBEREICH GEM. § 9 BUNDESFERNSTR.-GESETZ

40m BEREICH · 100m BEREICH

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 356

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 289

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 245

WA	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	1,0
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

MK II	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

MK I	O
A	Z bis III max. H = 17,2 m ü. NN
B	Z bis V max. H = 24 m ü. NN
C	Z bis VII max. H = 32 m ü. NN
GRZ	0,5
GFZ	1,8
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

Z = (II)
GEBÄUDEHÖHE ZWINGEND
= TRAUFHÖHE TIRPITZSTR. 35
9.60 m ü. NN

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

MK II	O
Z	IV
GRZ	0,4
GFZ	1,5
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

MK II	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,6
Mit Ausnahme siehe Satzungstext	

PARKPALETTE
II - GESCHOSSIG
BRÜSTUNGSHÖHE
≦ 2,5 m ü. TERRAIN

HINWEIS: *Eversten - Holz*

IM GESAMTEN BEBAUUNGSPLANBEREICH KÖNNEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN WEGEN DER STÖRUNGEN DURCH DEN STRASSENVERKEHR BAULICHE SCHALLSCHUTZ-MASSNAHMEN AUFGRUND ANORDNUNGEN DER BAUORDNUNGSBEHÖRDEN ERFORDERLICH WERDEN.

VP 49/74

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

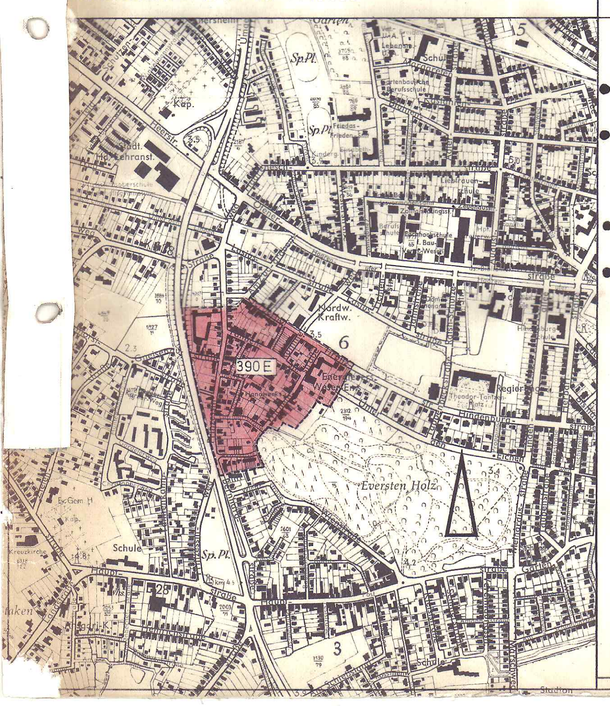

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) z.B. Z III; ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS) z.B. Z (III)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL) z.B. GRZ 0,4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL) z.B. GFZ 0,7
- BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL) z.B. BMZ 3,0
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
- DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN OHNE GEBAUTE ANLAGEN SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPL.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG NACH § 9 (1) ZIFFER 11 BBauG WOHNSTRASSEN MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 (1) ZIFFER 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, SCHRÄGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN
- ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: SA. / DUD.
GEZEICHNET: KA. 13.1.77
CZA. KA. SA. geänd. 23.11.77 KA
GEPRÜFT:

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 28. 11. 1974

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 17. 5. 1978
LTG VERM.-DIREKTOR

AMTSLEITER
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 21.6.76 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 19.12.77 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 29. MAI 1978
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 23.1.78 BIS 24.2.78 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 13.1.78 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 23.5.78
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 17.4.78 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 17.4.78
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 18.12.1978
Bezirksregierung Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 18.12.1978
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 29. 12. 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 29. 12. 1978

RECHTSVERBINDLICH AB: 29. 12. 1978